

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

4b

10
vom 27. April 1971

Nr. 962

Betrifft: Abänderung des Quartierplans Allenberg der Gemeinde Weinfelden

Der Gemeinderat von Weinfelden ersucht mit Schreiben vom 20. April 1971 um Genehmigung einer Änderung des vom Regierungsrat am 3. August 1954 genehmigten Quartierplans Allenberg. Neu festgelegt wurden die Baulinien der Haustrasse. Der Gemeinderat hiess die Abänderung am 30. März 1971 gut. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 5. bis 19. April 1971; Einsprachen wurden während dieser Frist nicht eingereicht. Der Beschluss des Gemeinderates wurde beim Regierungsrat nicht angefochten. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts entgegen.

Planerisch ist der neue Baulinienzug vernünftig. Er folgt der 1965 auf rund 6 Meter Breite ausgebauten Strasse; auf der Nordseite ist ein Baulinienabstand von 7 Metern, auf der Südseite ein solcher von 5 Metern vorgesehen. Der Baulinienabstand von 19 Metern genügt für die Erschliessungsstrasse. Die neuen Baulinien können genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Abänderung des Quartierplans Allenberg durch die Festsetzung neuer Baulinien für die Haustrasse wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden
unter Beilage eines abgeänderten Quartierplans mit Genehmigungsvermerk
 - Strassen- und Baudepartement (3-fach)
 - Regionalplanungsamt unter Beilage eines abgeänderten Quartierplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten



Für richtigen Auszug
Der Staatschreiber:

Flasch